## Notifikation

(Art. 36 Bst. b Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Mitrovic Ljubisa, geb. 17. August 1949, Sl. Rutevac bb, RS-18224 Rutevac, ohne Zustelldomizil in der Schweiz

Auf die Beschwerde vom 16. Juli 2013 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 2. Juni 2014 entschieden:

- 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

17. Juni 2014 Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III

2014-1456 4157